

Benutzungsordnung

der Betreuungsangebote an den Grundschulen der Gemeinde Grafenau

Die Benutzungsordnung gilt für Betreuungsangebote an der Grundschule Döffingen und an der Grundschule Dätzingen. Die Betreuungsangebote erfolgen in Trägerschaft der Gemeinde Grafenau. Sie sind eine **freiwillige Leistung** der Gemeinde Grafenau als Kernzeitbetreuung oder als Nachmittagsbetreuung (nur an der Grundschule Döffingen). Es besteht deshalb kein Rechtsanspruch auf Betreuung. Die Betreuung findet an beiden Grundschulen in den Schulräumen statt. Die Betreuung gewährleistet eine Beaufsichtigung der Grundschulkinder innerhalb der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Zeiten. Sie ist keine pädagogische Ergänzung zum regulären Unterricht, sondern eine reine Beaufsichtigung der Kinder.

1. Zeitlicher Umfang

Der zeitliche Betreuungsumfang unterscheidet sich zwischen den Grundschulen und ist an die jeweiligen Stundenpläne angepasst.

An der Grundschule Döffingen wird zusätzlich eine Nachmittagsbetreuung von Montag bis Freitag von 14.00 – 16.30 Uhr angeboten.

In Schulferien, an schulfreien Werk- und Feiertagen findet keine Betreuung statt. Die Betreuungszeit wird den jeweils geltenden Stundenplänen angepasst. Änderungen der Betreuungszeit bleiben dem Träger vorbehalten.

1.1 Uhrzeiten der Kernzeitbetreuung

Grundschule Dätzingen:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag	7.30 - 8.30 Uhr	7.30 - 8.30 Uhr	7.30 - 8.30 Uhr	7.30 - 8.30 Uhr	7.30 - 8.30 Uhr
Mittag	12.00 - 14.00 Uhr	12.00 - 14.00 Uhr	12.00 - 14.00 Uhr	12.00 - 14.00 Uhr	12.00 - 14.00 Uhr

Grundschule Döffingen:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag	7.20 - 8.00 Uhr	7.20 - 8.50 Uhr	7.20 - 8.50 Uhr	7.20 - 8.50 Uhr	7.20 - 8.00 Uhr
Mittag	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr	12.20 - 14.00 Uhr

1.2 Uhrzeiten der Nachmittagsbetreuung

Grundschule Döffingen:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Nachmittag	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr

2. Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

Die Gemeinde Grafenau erhebt zur Finanzierung der nicht durch Zuschüsse gedeckten Personal-, Sach- und Verwaltungskosten für die Betreuung Gebühren getrennt nach Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung.

Bei einem Besuch der Kernzeit- als auch der Nachmittagsbetreuung summieren sich die Gebühren. Wird die Betreuung jede zweite Woche benötigt, so wird die reguläre Gebühr auf die Hälfte reduziert.

Bei **Neuanmeldungen** nach dem 15. wird nur der **halbe Monatsbeitrag** erhoben, im Übrigen der volle Monatsbeitrag.

Berücksichtigt werden nur Kinder einer Familie, die **unter 18 Jahre alt** sind.

Die Gebühr ist auch während der Ferien und bei **vorübergehender Abwesenheit** (z.B. Krankheit) zu entrichten, allerdings findet in den Ferien keine Betreuung statt. Der Beitrag wird für **11 Monate im Jahr (ohne August)** erhoben.

Für Schüler der 4. Klasse ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats Juli zu bezahlen.

Der **Gebühreneinzug** erfolgt ausschließlich im **Abbuchungsverfahren**. Daher ist die im Anmeldeformular vorgesehene Einzugsermächtigung unbedingt auszufüllen. Der Beitrag ist im Voraus jeweils zum Ersten des Monats fällig.

2.1 Gebühren der Kernzeitbetreuung

Familien	monatlicher Beitrag bei einem Besuch an			
	1 Tag/ Woche	2 Tagen/ Woche	3 Tagen/ Woche	4-5 Tage/ Woche
mit 1 Kind	15,00 €	28,00 €	43,00 €	52,00 €
mit 2 Kindern je Kind	9,00 €	17,00 €	26,00 €	34,00 €
mit 3 Kindern u. mehr	6,00 €	11,00 €	17,00 €	18,00 €

2.2 Gebühren der Nachmittagsbetreuung

Familien	monatlicher Beitrag bei einem Besuch an				
	1 Nachmittag/ Woche	2 Nachmittagen/ Woche	3 Nachmittagen/ Woche	4 Nachmittagen/ Woche	5 Nachmittagen/ Woche
mit 1 Kind	12,00 €	22,00 €	35,00 €	42,00 €	49,00 €
mit 2 Kindern je Kind	7,00 €	14,00 €	21,00 €	27,00 €	33,00 €
mit 3 Kindern u. mehr	5,00 €	9,00 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €

3. Anmeldung

Die Anmeldung des Bedarfs (Rhythmus) gilt in der Regel für ein Schuljahr. Nach Bekanntgabe neuer Stundenpläne kann der Bedarf neu festgelegt werden. Eine Änderung im Rhythmus während eines laufenden Monats führt zu einer Gebührenänderung ab dem Folgemonat. Änderungen des Elternbeitrags bleiben dem Träger vorbehalten.

4. Kündigung

Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie ist baldmöglichst der Betreuerin oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Im laufenden Schuljahr kann nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

Für Kinder der 4. Klasse, die die Betreuung bis zum Ende des Schuljahres in Anspruch nehmen, ist keine Kündigung erforderlich.

Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das **unentschuldigte Fehlen** eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von **mehr als vier Wochen**,
- b) die wiederholte **Missachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten** der Personensorgeberechtigten, trotz Abmahnung,
- c) ein **Zahlungsrückstand** des Elternbeitrages über **zwei** Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) ein **Rückgang der betreuten Kinderzahl** auf weniger als **7 Kinder** im Monatsdurchschnitt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

5. Haftungsausschluss

Das Kind ist von dem Personensorgeberechtigten in die Betreuungsräume der jeweiligen Grundschule zu bringen bzw. aus den Räumen abzuholen. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich. Außerdem besteht Haftungsausschluss für den Fall, dass sich ein Kind eigenmächtig aus diesen Räumen entfernt. Wird gewünscht, dass das Kind am Mittag vor dem Ende der Betreuungszeit nach Hause geschickt wird, ist dies schriftlich der Betreuerin mitzuteilen.

6. Krankheit / sonstige Verhinderung

Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet die Betreuerin zu benachrichtigen. Wenn ein Kind eine ansteckende Krankheit hat, darf es die Einrichtung nicht besuchen.

7. Versicherungen

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:

- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- bei allen Veranstaltungen der Einrichtung auf dem Grundstück und in den Räumen der Schulen.

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird **keine Haftung** übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, so wie insbesondere Fahrräder, Kleidungsstücke, Skateboards, Kuscheltiere, Sammelkarten etc.

8. Anlage Verhaltensregeln

Die „Anlage Verhaltensregeln“ ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

Grafenau, den 04. September 2017
gez. Martin Thüringer
Bürgermeister

Zu 8. der Benutzungsordnung

Anlage Verhaltensregeln für Eltern und Kinder

- 1.) Jedes Kind hat sich bei den Betreuerinnen bei Eintreffen und Verlassen der verlässlichen Grundschule zu melden. Es wird auf dem dafür eingerichteten Whiteboard und einer Liste vermerkt, dass das Kind anwesend oder abwesend ist.
- 2.) Die Kinder dürfen beim Freispiel außerhalb des Gebäudes nur in Sichtweite/ Rufweite (Aussichtspunkt Eingangstüre) der Betreuerinnen sein, da ansonsten keine gleichzeitige Aufsicht der Kinder innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu gewährleisten ist.
- 3.) Während der gesamten Betreuungszeit ist den Anweisungen der Betreuerinnen Folge zu leisten:
 - a) Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt und massiv stören, Kinder oder/und Betreuer gefährden oder die Weisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgen, können vom Besuch der Ganztagesbetreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.
 - b) Eine Abmahnung des Kindes wird den Eltern bis zu dreimal mündlich und danach schriftlich mitgeteilt. Im Einzelfall kann der Ausschluss auch für das folgende Schuljahr gelten.
- 4.) Die Eltern geben dem Betreuungspersonal eine „Notfallnummer“, unter der der/die Sorgeberechtigten zu erreichen sind. Falls ein Kind früher nach Hause gehen soll, muss von den Eltern/ Sorgeberechtigten ein schriftliches Einverständnis mit deren Unterschrift vorliegen. Dies kann auch durch eine Email an:-----
----- erfolgen.
- 5.) Eine Ab- und/ oder Krankmeldung kann nur über das Kernzeittelefon Nr.: -----
-----über **Sms** geschehen. Dies kann auch durch eine **Email** an:-----
----- erfolgen.
- 6.) Während der Kernzeitbetreuung findet **keine** Hausaufgabenbetreuung statt. Diese kann von 14 Uhr bis 15 Uhr in der Nachmittagsbetreuung wahrgenommen werden.
- 7.) In der **Hausaufgabenbetreuung** erledigen die Kinder zwischen 14 Uhr und 15 Uhr selbständig unter Aufsicht ihre Hausaufgaben. Wer nicht fertig wird, kann nach 15 Uhr ohne Aufsicht noch die Hausaufgaben zu Ende machen. Die Betreuungsperson kontrolliert die erledigten Hausaufgaben, eine Einzelförderung und/ oder Nachhilfe werden nicht angeboten. Kinder, die massiv stören und verhaltensauffällig sind, die die Gesundheit von Mitschülern und Betreuern gefährden, können von der Hausaufgabenbetreuung ausgeschlossen werden.

8.) Sollte ein Kind in den Betreuungszeiten Medikamente benötigen, muss den Betreuerinnen eine ärztliche Medikamentenverordnung über die Verabreichung schriftlich vorgelegt werden.

Wir haben von der neuen Benutzungsordnung vom 04. September 2017 Kenntnis genommen und sind mit den Regelungen einverstanden.

Grafenau, den

Unterschrift des Vaters

Unterschrift der Mutter